

ständnis. Sie nimmt keine staatlichen Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. Sie ist nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegt keiner staatlichen Aufsicht.<sup>44</sup> Die Zusprechung der eigenen Rechtspersönlichkeit erlaubt den anerkannten Kirchen die Teilnahme am Privatrechtsverkehr.<sup>45</sup>

Die besondere Rechtsstellung lässt sich rechtsstaatlich begründen. Der Staat unterstützt mit seiner öffentlich-rechtlichen Anerkennung die Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder in der Ausübung der Religionsfreiheit. Sie ist dementsprechend ein Instrument zur erleichterten Grundrechtsbetätigung.<sup>46</sup> Der Staat würdigt sodann ihre diakonische und karitative Arbeit, die dem öffentlichen Interesse dient. Der öffentlich-rechtliche Rechtsstatus soll es ihnen denn auch in Zukunft ermöglichen, diese Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit zu erbringen.<sup>47</sup> Schliesslich erfüllt die öffentlich-rechtliche Anerkennung als Institut des Religionsverfassungsrechts ein Stück weit Aufgaben der Kulturpolitik, die ihrerseits im öffentlichen Interesse liegen.<sup>48</sup>

So gesehen wird der «gemeinnützige Charakter» der Religionsgemeinschaften, die gemeinwohlorientierte Kooperation mit dem Staat, zur eigentlichen Rechtfertigung ihres öffentlich-rechtlichen Rechtssta-

---

44 BVerfGE 102, 370 (387 f.); Vgl. Axel von Campenhausen / Heinrich de Wall (Anm. 36), S. 130 f.; vgl. auch Art. 37 Abs. 2 VE.

45 Diese Teilnahme am Privatrechtsverkehr wurde bisher für die öffentlich-rechtlich anerkannte römisch-katholische Kirche aus der Landeskirchenqualität abgeleitet. Vgl. Herbert Wille, Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg/Schweiz 1972, S. 273 ff.

46 Das deutsche Bundesverfassungsgericht sieht im Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein «Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit.» Er soll «die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen» (BVerfGE 102, 387). Diese prononciert grundrechtliche Deutung des Körperschaftsstatus wird in der staatskirchenrechtlichen Literatur seit längerem vertreten. Man versteht den Körperschaftsstatus als «Ausdruck staatlicher Grundrechtsförderung». Vgl. Christian Hillgruber, Über den Sinn und Zweck des staatskirchenrechtlichen Körperschaftsstatus, in: Christoph Grabenwarter / Norbert Lüdecke (Hrsg.), Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht: Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, Würzburg 2002, S. 79.

47 So Verfassungsrat des Kantons Basel-Stadt, B/Nr. 601, 1. Zwischenbericht der Verfassungskommission Religionsgemeinschaften und Bildung vom 9. Januar 2001, S. 12.

48 Christoph Winzeler, Kirchen in der staatlichen Rechtsordnung, in: René Pahud de Mortanges / Gregor A. Rutz / Christoph Winzeler (Hrsg.), Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Freiburg/Schweiz 2000, S. 77 (88).